

Gemeinde Emmen

Verordnung zum Schutze von Naturobjekten in der Gemeinde Emmen (vom 17. August 1982)

Gestützt auf die "Kantonale Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965" und den "Beschluss betreffend die Überlassung der Befugnis an die Gemeinden zur Anordnung von Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes vom 8. November 1968"

erlässt der Gemeinderat von Emmen folgende

Verordnung*

Art. 1

Die Verordnung bezweckt

- die Erhaltung schützenswerter Naturobjekte
- die Ergänzung von Hecken und Ufergehölzern

Art. 2

Erfasst sind alle Naturobjekte wie markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Uferbepflanzungen an offenen Gewässern usw. gemäss Plan

Art. 3

Die allseits von Landwirtschaftszonen umgebenen Objekte sind im Plan orientierend dargestellt. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für diese Objekte im empfehlenden Sinne. Ist ihr Bestand gefährdet, so können sie bei Bedarf durch separate Verfügung geschützt werden.

Art. 4

Alle Bepflanzungen der erfassten Objekte sind geschützt. Die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet

* Siehe auch Einführungsgesetz zum ZGB betr. Duldungs-, Kapp- und Anriesrecht sowie Mindestgrenzabstand.

Art. 5*

Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Veränderung der Schutzobjekte zur Folge hätte, insbesondere Ausstockungen, bedürfen der vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates Emmen nach Anhören der Natur- und Heimatschutzkommission Emmen. Die Bewilligung wird erteilt:

- wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird
- wenn ein störender oder gefährlicher Zustand korrigiert wird.

Art. 6

Bei vernachlässigten Objekten duldet der Eigentümer die fachgerechte Pflege sowie die Bepflanzung von Lücken innerhalb bestehender Hecken durch die von der Gemeinde beauftragten Organe.

Art. 7

Hecken sollen nicht gesamthaft auf den Stock gesetzt werden. Einzelne Partien der Hecken sollen als Ausweichräume für Kleinsäuger, Reptilien, Vögel etc. stehen gelassen werden.

Auf markante Einzelbäume (z. B. überstehende Eichen) oder biologisch wertvolle Sträucher ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen dürfen die geschützten Objekte nicht beeinträchtigen.

Der Gemeinderat kann Terrainveränderungen begrenzen und Ablagerungen auf eine gewisse Distanz zum Objekt verbieten.

Hochbauten haben von den geschützten Objekten einen ausreichenden Abstand einzuhalten.

Art. 9

Die Gemeinde berät und unterstützt die Eigentümer bei der fachgerechten Pflege und Nutzung der geschützten Objekte.

Art. 10

Hat der Eigentümer eines geschützten Objektes für Schäden zu haften, die ihm durch die Verordnung erwachsen, so vergütet die Gemeinde die entstehenden Kosten.

* Vorbehalten bleiben Veränderungen aus übergeordnetem Recht der Landesverteidigung, Energieversorgung usw.

Art 11

Diese Verordnung wird gemäss § 14 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz (VO) öffentlich bekannt gegeben. Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen an den erfassten Objekten keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder seine Verwirklichung erschweren (§ 16 VO).

Art. 12

Gemäss § 25 der kantonalen Verordnung über Natur- und Heimatschutz werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung bestraft, insbesondere:

- Eingriffe ohne Bewilligung, die die geschützten Objekte längerfristig oder dauernd beeinträchtigen, insbesondere das widerrechtliche Fällen von Bäumen und Ausstocken von Hecken und Sträuchern.
- das unerlaubte Entfernen oder mutwillige Beeinträchtigen von Jungwuchs und Neupflanzungen.
- Aufschüttungen, Ablagerungen oder Abgrabungen, die die Naturobjekte beeinträchtigen.

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Die rechtskräftige Verordnung wird der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz zugestellt.

Emmen, den 17. August 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

F. Brunner

Gemeindeschreiber:

Th. Lötcher